Skiclub Dannstadt e.V.

Hygienekonzept des Skiclubs Dannstadt e.V. für Veranstaltungen im Innenbereich;
Stand 14.012.2022, Grundlage: 29. CoBeLVO[1]

1. Grundsätze

Veranstaltungen i.S.d. § 5 CoBeLVO sind zeitlich begrenzte geplante Ereignisse mit einem gewissen Organisationsgrad. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bis 1.000 Teilnehmer zulässig. Von Veranstaltungen zu unterscheiden sind Zusammenkünfte und Versammlungen (§ 4 CoBeLVO).

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 5 Abs. 1 CoBeLVO) –Innenbereich-. Bei Veranstaltungen im Innenbereich der Gastronomie gilt deren Hygienekonzept vorrangig oder ergänzend.

Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt für Teilnehmer die 2G plus-Regelung, d. h. geimpft, genesen und zusätzlich ein aktuelles negatives Testergebnis. Die Testpflicht entfällt für geimpfte Personen, wenn sie eine Auffrischungsimpfung („Boostern“) in verkörperter oder digitaler Form nachweisen.

Grundsätzlich gilt Maskenpflicht, empfohlen sind FFP2-Masken. Im Bereich der Gastronomie gelten deren aktuelle Regelungen.

Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von potenziellen Infektionsketten gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

2. Regelungen

Die Einhaltung der geltenden Ge- und Verbote werden durch den Hygienebeauftragten überwacht. Hygienebeauftragter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende des Skiclubs Dannstadt e.V. oder eine sonstige von ihm beauftragte Person (Beauftragter vor Ort). Im Bereich der Gastronomie ist der Hausherr für die Einhaltung der für die Gastronomie geltenden Vorschriften zuständig.

Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

- Den Anweisungen der beauftragten Person vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten. Teilnehmern, die dazu nicht bereit sind, ist der Zutritt zu verwehren.

- Die Teilnehmer sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie während der gesamten Veranstaltung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der nur unmittelbar am Platz entbehrlich ist. FFP2-Masken sind empfohlen, medizinische sind zulässig.

[1] Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz – CoBeLVO - vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616, BS 2126-13) i.d.F.v. 13. Januar 2022.

- Die Teilnehmer werden über die Zutrittsbeschränkungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
- Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- Die Nachweise, dass die Teilnehmer die Anforderungen der2G plus-Regelung erfüllen, werden kontrolliert. Teilnehmern, die die Nachweise nicht erbringen, ist der Zutritt zu verwehren
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Teilnehmer müssen sich beim Betreten der Lokalität die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- Die beauftragte Person vor Ort führt eine Anwesenheitsliste. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Personen sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, für einen Monat aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.
- Alle Räume, in denen sich die Teilnehmer länger aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.
- Die gleichzeitige Nutzung des Toilettenraums ist entsprechend der Größe zu begrenzen. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren. Eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen.
- Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz.

Dannstadt, 014.01.2022 Der Vorstand